Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Einrichtung eines Landeskleingartenbeirates vom 11. Mai 2020

(Landeskleingartenbeirat)

Präambel

Von der Sorge um den Bestand und die Entwicklung des Kleingartenwesens im Land Brandenburg getragen,

in der Absicht, alle wesentlichen mit der städtebaulichen, ökologischen, kulturellen und sozialen Bedeutung des Kleingartenwesens zusammenhängenden Fragen im Land Brandenburg möglichst sozialverträglich und nachhaltig zu lösen,

mit dem Ziel, einen tragfähigen Interessenausgleich zwischen Kleingärtnern und öffentlich-rechtlichen Belangen zu erreichen und Rechtsstreitigkeiten möglichst zu vermeiden,

wird die Arbeit des Landeskleingartenbeirates auf der Basis dieses Erlasses weitergeführt.

1. Stellung des Landeskleingartenbeirates

Der Landeskleingartenbeirat ist ein beratendes Organ für den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. Er hat die Aufgabe, das Ministerium fachlich zu beraten und Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Er ist keine juristische Person und hat keinerlei Entscheidungsbefugnis.

2. Aufgaben des Landeskleingartenbeirates

Der Landeskleingartenbeirat hat insbesondere die Aufgabe,

- Bei der Erarbeitung von informellen Planungen, von denen Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes betroffen sind, mitzuwirken,
- Das zuständige Ministerium bei der Erarbeitung von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverordnungen, die das Kleingartenwesen betreffen, zu beraten,
- zu aktuellen Problemen zu informieren,
- als Schnittstelle zwischen dem Kleingartenwesen und der Landespolitik zu agieren, Orientierungen zum Kleingartenwesen im Land Brandenburg zu geben und bei der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken.

3. Zusammensetzung des Kleingartenbeirates

Der Landeskleingartenbeirat besteht aus bis zu acht stimmberechtigten Mitgliedern des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V., einem stimmberechtigten Vertreter des Städte-

und Gemeindebundes des Landes Brandenburg. Ein ständiger Vertreter des Ministeriumswird organisatorisch begleiten.

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz kann bis zu drei weitere stimmberechtigte Mitglieder berufen.

Vom Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz werden die Mitglieder des Landeskleingartenbeirates für die Dauer der Legislaturperiode des Brandenburger Landtages berufen. Das Einverständnis der zu Berufenden muss vor der Berufung vorliegen. Eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft durch den Berufenen bzw. eine Abberufung ist möglich.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Landeskleingartenbeirates ist ehrenamtlich.

Ständig zu ladende Gäste des Landeskleingartenbeirates, wird jeweils ein Vertreter auf Vorschlag der Fraktion des Landtages des Landes Brandenburg.

4. Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder des Landeskleingartenbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

5. Einberufung

Die Einberufung des Landeskleingartenbeirates erfolgt durch den zuständigen Minister. Die Einladung soll schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Sitzung erfolgen oder ihnen in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Davon kann abgewichen werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

Der Einladung sollen die zur Teilnahme an der Sitzung notwendigen Unterlagen beigefügt werden.

6. Teilnahmerecht

Die Sitzungen des Landeskleingartenbeirates sind nicht öffentlich. Weitere Gäste außer den ständig zu ladenden können hinzugezogen, wenn es Personen sind, deren Teilnahme sachdienlich ist. Dies trifft insbesondere auf den Verbandsanwalt des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e. V. zu, wenn juristische Fragen zu klären oder Risiko- und Folgeabschätzungen zu treffen sind.

7. Arbeitsweise

a. Der Landeskleingartenbeirat tagt auf der Grundlage eines Arbeitsplanes.
b. Er tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter geleitet.
c. Die Sitzungen sollen in der Regel im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg stattfinden. Bei besonderen Ereignissen kann ein anderer Ort festgelegt werden.

8. Tagesordnung

Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden festgelegt.

Die Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme weiterer Punkte zur Tagesordnung sind spätestens zu Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden einzureichen. Über sie darf nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden.

Mit der Einladung ist der Entwurf der Tagesordnung an die Mitglieder zu übergeben. Die Einladung erfolgt durch das zuständige Ministerium/zuständige Fachabteilung.

9. Abstimmungen und Beschlüsse

1. Abstimmungen und Entscheidungen des Landeskleingartenbeirates können nur die eigene Arbeitsorganisation betreffen. Es gilt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Landeskleingartenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
3. Über Anträge wird offen abgestimmt.
4. Wahlen finden geheim statt, wenn es mindestens ein Mitglied des Kleingartenbeirates beantragt.

10. Ablauf, Niederschrift

Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung

1. die frist- und formgerechte Einladung der Mitglieder und Gäste
2. die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
3. die Beschlussfähigkeit

fest.

Durch den Vorsitzenden ist die Protokollführung zu übertragen.

Über die Sitzung des Landeskleingartenbeirates wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll soll grundsätzlich Angaben über Ort und Datum der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste, den behandelten Gegenstand und die dazu gestellten Anträge sowie das Beratungsergebnis beinhalten.

Das Protokoll ist durch die Mitglieder des Landeskleingartenbeirates bei der nächsten Sitzung des Landeskleingartenbeirates oder bei Notwendigkeit im Umlaufverfahren zu bestätigen.

Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den/die Protokollanten/in zu unterschreiben.

11. Arten der Entschädigung

(1) Die Tätigkeit im Landeskleingartenbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Landeskleingartenbeirates sowie die stellvertretenden Mitglieder in Wahrnehmung ihrer Stellvertreterfunktion erhalten auf Antrag
   1. Eine Entschädigung für den Zeitaufwand – Sitzungsgeld – (§7)
   2. Eine Fahrkostenpauschale (§8) und
   3. Eine Entschädigung für Verdienstausfall (§9).

12. Sitzungstagegeld

Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an den Sitzungen des Landeskleingartenbeirates entstandenen Aufwandes wird ein Sitzungsgeld bis zu der Höhe des Satzes gewährt, der Landesbeamten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung als Tagegeld zusteht. Die Vorschriften, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten oder beendet werden, sich das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, gelten entsprechend.

13. Fahrkostenentschädigung

Die Fahrkosten für die zur Sitzung notwendigen Reisen vom Wohnort/Dienstort der Sitzung und zurück werden gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

14. Geltendmachung und Auszahlung

(1) Anträge auf Entschädigung der Mitglieder des Landeskleingartenbeirates sind schriftlich an die zuständige Geschäftsstelle des Beirates beim MLUK zu richten.
(2) Auf Antrag wird zum Jahresbeginn eine Bescheinigung für Einkommenssteuerzwecke über im vorhergehenden Jahr gezahlten Entschädigung ausgestellt.
(3) Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten über die jeweiligen reisekostenrechtlichen Regelungen hinaus keine weiteren Entschädigungen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Erlass tritt mit Wirkung seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 11. Mai 2020

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Axel Vogel